Satzung des
Cologne Cheer Universe e.V.

Vorbemerkung:
In dieser Satzung ist zwecks besserer Lesbarkeit auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen männlichen/weiblichen/diversen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung o.ä. vorgenommen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein trägt den Namen **Cologne Cheer Universe e.V.** Er wurde am 12.04.2025 gegründet und am 25.04.2025 beim zuständigen Amtsgericht Köln in das Vereinsregister unter der Registernummer VR 22265 eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist in Köln.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nach dem sie ausgeschieden sind, ist Köln.

5. Der Verein ist u.a. Mitglied im Cheerleading und Cheerperformance Verband NRW e.V., im Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V., dem Stadtsportbund Köln sowie dem Landessportbund NRW.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Ausübung der Sportart Cheerleading und Cheerperformance als Breiten- und Leistungssport.

Es wird regelmäßiges Training unter Anleitung von fachkundigen Übungsleitern angeboten, auch zur Vorbereitung der Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften und sonstigen sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1.
a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist in digitaler Form (in der Regel über das vom Verein genutzte Vereinsportal) unter Angabe von Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung an den Vorstand zu richten.

b) Minderjährige werden beim Aufnahmeantrag durch den/die gesetzlichen Vertreter vertreten. Das gilt bis zur Volljährigkeit auch für sonstige Belange der Mitgliedschaft. Abweichend davon haben Minderjährige bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht besteht erst ab Volljährigkeit.
Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres eines Mitglieds werden dessen Rechte, insbesondere dessen Stimmrecht, von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) ausgeübt. Diese(r) ist/sind gleichzeitig bis zu diesem Zeitpunkt auch Adressat(en) von Vereinsnachrichten, z.B. Einladungen zur Mitgliederversammlung oder Anhörung zum Ausschluss.
Es genügt, wenn in der Mitgliederversammlung von zwei gesetzlichen Vertretern eine Person anwesend ist.

c) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung in Textform, E-Mail genügt.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3. Juristische Personen als Mitglied benennen dem Vorstand in Textform eine natürliche Person, die die Mitgliedschaftsrechte im Verein wahrnimmt (Vertreter), etwa das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter kann auch in den Vorstand gewählt werden.
Die juristische Person kann ihren Vertreter jederzeit durch Mitteilung in Textform an den Vorstand austauschen. Damit endet auch das Vorstandsamt eines in den Vorstand gewählten Vertreters.

4. Aktive Mitglieder können ihre Mitgliedschaft vorübergehend in eine passive Mitgliedschaft umwandeln. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer beinhaltet und an den Vorstand gerichtet wird. Die Umwandlung muss vom Vorstand genehmigt werden. Die passive Mitgliedschaft endet automatisch, sobald der Grund für ihre Beantragung entfällt.

5. Der Verein kann durch den Vorstand Fördermitglieder aufnehmen. Diese haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Fördermitgliedern zahlen einen individuell mit dem Vorstand abzustimmenden Beitrag. Der Vorstand kann einen Mindestbeitrag festsetzen. Näheres kann die Beitragsordnung regeln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod des Mitglieds (natürliche Person) bzw. Löschung (juristische Person)
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sieben Tagen zum Monatsende.

3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand befindet; es genügt der Rückstand mit einem Teil des Beitrages. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Der Verein muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse.
Die Mahnung kann auch an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

4.
a) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich am Vereinssitz herauszugeben.

b) Dem ehemaligen Mitglied steht beim Ausscheiden aus dem Verein kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Derartige grobe Verstöße sind z.B. eine erhebliche Störung des Vereinsfriedens, etwa durch Beleidigung anderer Mitglieder oder eine nicht unerhebliche finanzielle Schädigung des Vereins.

2. Zur Antragstellung beim Vorstand ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen (Anhörung). Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss.

4. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren.

5. Können Ausschlussanträge und/oder -beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

6. Legt das ausgeschlossene Mitglied vor den ordentlichen Gerichten Rechtsmittel gegen den Ausschluss ein, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge/weitere Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und über die Beitragsordnung geregelt werden. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:

- Einmalige Aufnahmegebühr
- Monatlicher Mitgliedsbeitrag

2. Die Höhe der Beiträge kann nach Teamzugehörigkeit unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

3. Das Mitglied erteilt dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Beiträge. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.

4. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten des Minderjährigen gegenüber dem Verein.

5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

6. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren trägt das Mitglied.
Mitglieder, die sich mit der Entrichtung des Beitrages an den Verein in Verzug befinden, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliederrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

7. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen oder Umlagen beschließen.

8. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse dem Vorstand umgehend bekanntzugeben
- den Vereinszweck zu fördern und den Vereinsfrieden nicht zu beeinträchtigen
- diese Satzung und weitere Vereinsordnungen anzuerkennen und zu befolgen
- den Verein angemessen, würdevoll und respektvoll zu repräsentieren, insbesondere bei Auftritten
- das Dopingverbot jederzeit strikt einzuhalten
- insbesondere während allen Vereinsveranstaltungen weder Alkohol noch sonstige Drogen zu konsumieren
- mit Vereinseigentum jederzeit pfleglich umzugehen, das gilt insbesondere für Vereinskleidung/Uniformen usw.; das Mitglied haftet für schuldhafte Beschädigungen von Vereinseigentum.

9. Solange fällige Beiträge nicht bezahlt sind, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

10. Näheres regeln die Vereinsordnungen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2.
a) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch Vorstandbeschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

b) Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder dem Vorstand keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder genügt die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/des Briefes durch den Vorstand.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per Brief oder E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Tagesordnung und übersendet diese – falls sich Änderungen/Ergänzungen zur ursprünglichen Tagesordnung ergeben haben – bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Die Abstimmungen über Tagesordnungspunkte/Anträge erfolgen, sofern in dieser Satzung oder in der Wahlordnung nichts anderes geregelt wird, offen per Handzeichen. Bei Wahlen zum Vorstand und Anträgen auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann schriftliche Wahl durchgeführt werden. Diese ist durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies in der Mitgliederversammlung beantragt.

7.
a) Stimmberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die seit mindestens einem Monat Mitglied sind und den ersten Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.

b) Für die minderjährigen Mitglieder gilt nach § 4 Ziffer 1. b), dass ihr Stimmrecht durch den/die gesetzlichen Vertreter ausgeübt wird.

b) Fördermitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

c) Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

8.
a) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

b) Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet der Vorstand im Einzelfall und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.

10.
a) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch wie folgt im Umlaufverfahren einholen:
Der Vorstand informiert die Mitglieder (inkl. der Fördermitglieder, die allerdings auch hier nicht stimmberechtigt sind) in Textform entsprechend § 9 Ziffer 2. dieser Satzung über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist von mindestens zwei Wochen, innerhalb derer das Mitglied per Post oder per E-Mail antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen.

b) Das Ergebnis der Abstimmung soll den Mitgliedern in der Form des § 9 Ziffer 2. innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntgegeben werden.

§ 9a Online-Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann nach der Entscheidung des Vorstands auch virtuell/online durchgeführt werden, auch in hybrider Form. Für diese Form der Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Regelungen des § 9 dieser Satzung, sofern sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt. Insbesondere muss auch bei einer Online-Mitgliederversammlung technisch sichergestellt werden, dass die Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht, uneingeschränkt wahrgenommen werden können.

2. Entscheidet sich der Vorstand für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, ist dies in der Einladung gem. § 9 Ziffer 2. unter Angabe von Datum und Uhrzeit anzugeben.

3. Die Online-Mitgliederversammlung kann insbesondere als Video-Konferenz oder in einem Chatroom stattfinden. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern per E-Mail bis zwei Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Gesamtvorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten bekanntzugeben und unter strengem Verschluss zu halten. Auch an der Online-Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen.

4.
a) Abstimmungen erfolgen über Formulare in einem gesonderten Bereich. Diese sollen so beschaffen sein, dass es technisch möglich ist, durch Anklicken der gewünschten Option (z.B. „Ja/Nein/Enthaltung“ oder durch Anklicken des gewünschten Kandidaten bei Wahlen) die Stimmabgabe zu vollziehen. Dabei muss technisch die Anonymität des Mitglieds sichergestellt sein, sowie der Ausschluss einer mehrfachen Stimmabgabe durch ein Mitglied.

b) Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmung umgehend festzustellen und bekanntzugeben. Die abgegebenen Abstimmungsformulare sind bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung zu speichern.

5. Alternativ zur oben genannten Stimmabgabe mittels Formularen kann offen abgestimmt werden. Über die Form der Stimmabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung offen mit einfacher Mehrheit.

6. Der Vorstand kann sich zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Unterstützung eines externen Dienstleisters bedienen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Wahl und Abwahl des Vorstands
4. Entlastung des Vorstands
5. Beschluss über die Auflösung des Vereins
6. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder (inkl. der Fördermitglieder) schriftlich (E-Mail genügt nicht) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von lediglich zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.

2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

3.
a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.

b) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.

c) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, hat der verbliebene Vorstand das Recht, ein Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu dessen Nachfolger zu bestimmen (Kooption). Es kann maximal ein kooptiertes Vorstandsmitglied gleichzeitig im Vorstand sein.
Wenn ein weiteres Vorstandsmitglied während der Amtszeit eines kooptierten Vorstandsmitglieds ausscheidet, ist eine weitere Kooption nicht möglich (Ausnahme: das zuvor kooptierte Vorstandsmitglied scheidet wieder aus), sondern die Mitgliederversammlung muss den Nachfolger – für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds – wählen.

d) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Erreicht auch in der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit, wird vom Versammlungsleiter zwischen den beiden Kandidaten das Los gezogen.

e) Die Kandidaten können sich auch als Vorstandsteam zur Wahl stellen (Blockwahl). Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab (Ja/Nein/Enthaltung) abzustimmen.

f) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

4.
a) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen.

b) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben dem Verein sämtliche Vereinsgegenstände, insbesondere Unterlagen, sowie Daten (gleich in welcher Form) umgehend am Vereinssitz herauszugeben.

5.
a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder in der satzungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesend ist.

b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 9 Ziffer 8. Sätze 1-3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

c) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf per E-Mail, Messengerdienst oder Brief einberufen mit einer Frist von in der Regel mindestens fünf Tagen. In dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

d) Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Video- oder Audiokonferenz und im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail, erfolgen. Es muss mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zur Beschlussfähigkeit teilnehmen.

e) Der Vorstand kann – auch dauerhaft – Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.

6. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren.

7. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/zum Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat die Mitglieder darüber in Textform zu informieren.

8.
a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

b) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.

9.
a) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereins zu beachten.

b) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Sitzungen.

11. Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

§ 12a Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann gegen angemessene Vergütung einen hauptamtlichen Geschäftsführer zur Leitung einer Vereins-Geschäftsstelle und/oder zur Abwicklung der laufenden Geschäfte und organisatorischen Angelegenheiten des Vereins einstellen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand unterstellt. Auch ein Vorstandsmitglied kann zum Geschäftsführer bestellt werden.

2. Für die Inhalte des Geschäftsführervertrages ist der Vorstand zuständig. Ein Vorstandsmitglied, das zum Geschäftsführer bestellt wird, kann an dem Vorstandsbeschluss zur Bestellung des Geschäftsführers und an Vertragsgestaltung auf Seiten des Vereins nicht mitwirken.

3. Der Geschäftsführer soll in den Mitgliederversammlungen anwesend sein und Fragen der Mitglieder beantworten. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand zu Vorstandssitzungen beratend (ohne Stimmrecht, falls er nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied ist) hinzugezogen werden.

4. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter (§ 30 BGB) in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 13 Finanzverwaltung und Kassenprüfer

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten.
Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand oder von einer von ihm beauftragten Person in der Mitgliederversammlung zu präsentieren. Fragen dazu aus den Reihen der Mitglieder sind auch vom Vorstand zu beantworten.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sollte nur ein Kassenprüfer gewählt werden, prüft dieser die Kasse alleine. Das gilt auch, wenn einer von zwei gewählten Kassenprüfern während der Amtszeit ausscheidet; in diesem Fall soll die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer wählen.

3.
a) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie sollen eine Empfehlung zur Abstimmung der Mitglieder über die Entlastung des Vorstands abgeben.

b) Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfern so rechtzeitig vor der Mitglieder-versammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§ 14 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an einer anderen Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen ihr nicht widersprechen.

2. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten (insbesondere Name, Adresse und sonstige Kontaktdaten) über die Mitglieder gespeichert und verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.

3.
a) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden sowohl des Mitglieds als auch der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

b) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

§ 16 Haftung

1. Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

2. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands und anderer Organe des Vereins für Schäden, die sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, ist nach § 31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für die persönliche Haftung gegenüber dem Verein.

3. Der Verein ist berechtigt, für seine Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen und sie im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter freizustellen, die über den Umfang der in dieser Bestimmung geregelten Haftungsbeschränkung hinausgehen, soweit die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 17 Auflösung

1.
a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden.

b) Die Einladungsfrist beträgt einen Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht (nach § 9 Ziff. 7.) vertreten sind.

c) Wird das Quorum nicht erreicht, kann mit Frist von drei Wochen erneut zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung eingeladen werden; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

d) Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 70% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; § 9 Ziffer 8. Satz 3 gilt entsprechend.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bekanntmachungsblatt für die Auflösung ist der Bundesanzeiger.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den

Cheerleading und Cheerperformance Verband Nordrhein-Westfalen e.V., Krumbacher Str. 8 in 50827 Köln

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein sollten, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsregelungen.

§ 19 Sonstiges

Diese Satzung ersetzt sie ursprüngliche Vereinssatzung vom 12.04.2025. Sie wurde aufgrund der Umbenennung des Vereins am 04.11.2025 durch die Mitgliederversammlung geändert. Die Kündigungsfrist in §5 wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2026 verkürzt.